



Gemeinde  **Kerns**

Korporation  **Kerns**

Alpgenossenschaft
a.d.st. Brücke  **Kerns**

Herbstversammlungen Kerns

1. Einwohnergemeinde Kerns
2. Korporation Kerns
3. Alpgenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke

**Dienstag, 24. November 2015,
20.00 Uhr, Singsaal Kerns**

Traktandenlisten

Erläuterungen

Anträge

Einwohnergemeinde

Traktanden

1. Genehmigung des Budgets der Einwohnergemeinde Kerns für das Jahr 2016
2. Genehmigung der Speziallandwirtschaftszone Rossfang vom 12. Oktober 2015 (Parzelle 399)
3. Nachtragskredit für den Neubau des Kindergartens Schwesternhaus inkl. Abbruch, Möblierung und Gestaltung der Umgebung im Kostenbetrage von CHF 480'000.00
4. Genehmigung Abrechnung Rahmenkredit für die Umsetzung der Generellen Entwässerungsplanung Kerns (GEP Kerns), verteilt auf die Jahre 2003 bis 2014
5. Kenntnissgabe Finanzplan 2017–2022
6. Fragerecht

Die Beschlussanträge zu den Sachgeschäften und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger notwendigen Unterlagen liegen bis zur Herbstgemeindeversammlung **bei der Gemeindeganzlei Kerns zur Einsichtnahme auf** (Art. 7 Ziff. 3 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

Allfällige Änderungsanträge zu den einzelnen Sachgeschäften sind, für jedes Geschäft gesondert, **spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung** schriftlich und kurz begründet der Gemeindeganzlei Kerns, Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns, einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist gemäss Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kerns vom 12. Mai 2000 berechtigt, dem Einwohnergemeinderat zu Handen der Herbstgemeindeversammlung Fragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf die Einwohnergemeinde zu stellen. Solche Fragen müssen **spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung** schriftlich bei der Gemeindeganzlei Kerns eingereicht werden. Dadurch ist es dem Einwohnergemeinderat möglich, an der Herbstgemeindeversammlung eine fundierte Antwort zu geben.

*Kerns, 12. Oktober 2015
Einwohnergemeinderat Kerns*

Traktandum 1

Genehmigung des Budgets der Einwohnergemeinde Kerns für das Jahr 2016

Sachverhalt

Der Einwohnergemeinderat präsentiert Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das Budget der Einwohnergemeinde Kerns für das Jahr 2016 in einem Zusammenzug. Das Budget 2016 mit ausführlichem Bericht steht Ihnen auf www.kerns.ch zum Herunterladen zur Verfügung. Die Finanzverwaltung Kerns händigt Ihnen das detaillierte Budget 2016 auch gerne am Schalter aus oder stellt Ihnen dieses per Post zu (telefonische Bestellung: 041 666 31 50).

Ausgeglichenes Budget 2016

Mit einem leichten Ertragsüberschuss von CHF 41'490.00 präsentiert sich das Budget 2016 sehr ausgeglichen. Die Selbstfinanzierung (Cash-Flow) liegt bei CHF 1,38 Mio. Nach zwei Jahren mit überdurchschnittlich hohen Investitionen, handelt es sich beim Jahr 2016 um ein Zwischenjahr, in welchem weniger investiert wird. Anhand des Finanzplans wird das Investitionsvolumen in den Folgejahren wieder ansteigen. Um der derzeitigen Finanzlage der Einwohnergemeinde und den Investitionsvorhaben gerecht zu werden, hat der Einwohnergemeinderat entschieden, sich bei der Budgetierung weiterhin auf die gesetzlichen Aufgaben zu konzentrieren und wo immer möglich Einsparungen vorzunehmen. Dieser Weg wird auch die kommenden Jahre weiterverfolgt werden müssen.

Ertragssteigerung infolge Bevölkerungswachstum

Erwartet wird ein Ertrag von rund CHF 21'847'900.00. Dieser liegt CHF 418'710.00 über dem Budget 2015 und rund CHF 489'000.00 unter dem Rechnungsabschluss 2014.

Der Mehrertrag gegenüber dem Budget 2015 basiert auf den veranschlagten Brutto-Steureinnahmen über CHF 14'722'000.00. Die um rund CHF 470'000.00 höher budgetierten Steureinnahmen stützen sich auf den Prognosen vom Kanton sowie eigener Erfahrungen der letzten Jahre bzw. Hochrechnungen aufgrund der Steuererträge aus dem Jahr 2015 ab.

Gegenüber der Rechnung 2014 ist die Abweichung primär auf den prognostizierten Rückgang der Finanz- und Lastenausgleichszahlungen des Kantons (Mindereinnahmen von rund CHF 350'000.00) sowie weniger Zinserträgen (Mindereinnahmen von CHF 52'500.00) zurückzuführen.

Kostenbewusste Ausgabenpolitik

Der Aufwand im Budget 2016 hat sich gegenüber dem Budget 2015 um CHF 547'000.00 erhöht. Zu dieser Aufwandsteigerung haben unter anderem höhere Personalaufwendungen sowie der höhere Sach- und übrige

Betriebsaufwand von rund CHF 253'000.00 geführt. Darin enthalten sind die Anschaffung neuer Maschinen und Fahrzeuge (inkl. Mannschaftsfahrzeug Feuerwehr) für insgesamt CHF 138'500.00, die notwendigen Unterhaltsarbeiten der Schulliegenschaften sowie die Umsetzung der Pausenplatzgestaltung für CHF 90'000.00. Im Vergleich zum Abschluss 2014 wurde der Aufwand um CHF 141'000.00 höher budgetiert.

Der Personalaufwand steigt um rund CHF 460'000.00. Dies ist mitunter auf die Einführung des zweiten Kindergartenjahres zurückzuführen. Weiter muss ab Sommer 2016 eine zusätzliche 1. Klasse geführt werden. Die Schulleitung wurde im August 2015 um eine Person mit einem 70%-Pensum erweitert. Dazu kommt noch eine Pensenerhöhung beim Hauswart-Team infolge Neubau des Kindergartens und der vollständigen Übernahme des Hauses A der Zentrumsüberbauung.

Investitionsrechnung

Nachdem das Investitionsvolumen in den vergangenen beiden Jahren überdurchschnittlich hoch war, handelt es sich beim Jahr 2016 um ein Zwischenjahr, in welchem bewusst weniger investiert wird. Es sind Investitionen in der Höhe von brutto CHF 0,805 Millionen (netto CHF – 130'000.00) geplant. Nachfolgend ein Überblick über die einzelnen Projekte:

Bauliche Massnahmen bei den Schulhäusern Sidern und Dossen

Zur Sicherstellung der notwendigen Schulräume für die nächsten paar Jahre werden bauliche Massnahmen an den Schulhäusern Sidern und Dossen durchgeführt. Das Einrichten der Unterrichtsräume im Schulhaus Sidern wird voraussichtlich CHF 72'000.00 kosten. Die Investition für den Umbau inklusive dem Einrichten von Werkräumen im Schulhaus Dossen wird sich auf CHF 233'000.00 belaufen.

Belagssanierung

Die notwendige Belagssanierung an der Steinstrasse ab Haltenstrasse bis Obburg löst gemäss entsprechender Richtofferte Investitionskosten von CHF 130'000.00 aus.

Wasserversorgung

Im 2016 ist geplant die Trinkwasserleitung vom Gemeindehaus bis Rösslikreisel sowie der Dorfstrasse ab Rösslikreisel bis Hotel Krone zu sanieren. Diese Sanierungsmassnahmen sind notwendig, da diese Teilstücke überaus leckanfällig sind. Durch die Investition von CHF 270'000.00 kann die Wasserversorgung längerfristig gesichert werden.

Für die Wasser- sowie Kanalisationsanschlussgebühren wird mit Einnahmen in der Höhe von CHF 340'000.00 gerechnet.

Einwohnergemeinde

Gewässerverbauungen

Für das Hochwasserschutzprojekt Rübibach/Mehlbach sind im 2016 Nettoinvestitionen über CHF 20'000.00 budgetiert.

Schuldenbegrenzung

Die Nettoverschuldung der Einwohnergemeinde Kerns betrug per 31. Dezember 2014 CHF 9'124'061.22. Dies entsprach einer Pro-Kopf-Verschuldung von CHF 1'505.87. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen, der Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen sowie des Mehrertrags ergibt sich eine Abnahme der Verschuldung von CHF 1'507'740.00. Somit reduziert sich die Pro-Kopf-Verschuldung voraussichtlich um rund CHF 240.00.

Das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Obwalden sieht vor, dass der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung über die Zeitdauer von zehn Jahren mindestens 100 Prozent zu betragen hat. Bei den Gemeinden werden dabei die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre berücksichtigt.

Der Selbstfinanzierungsgrad über 10 Jahre (Rechnungsabschlüsse 2010 bis 2014, dem Budget 2015 und 2016 sowie den Finanzplanjahren 2017 bis 2019) liegt bei 102,91 % und erfüllt somit knapp die obenerwähnten Vorgaben. Da auch zukünftig Investitionsbedarf besteht, stellt die Einhaltung dieses Wertes weiterhin eine grosse Herausforderung dar.

Funktionale Gliederung			
Erfolgsrechnung	Budget 2016	Budget 2015	Abschluss 2014
Ertrag			
Nettoeinnahmen aus Steuern	CHF 14'710'800.00	CHF 14'241'000.00	CHF 14'662'351.10
Finanz-/Lastenausgleich	CHF 2'340'000.00	CHF 2'190'000.00	CHF 2'691'599.55
Übrige Einnahmen	CHF 513'200.00	CHF 614'200.00	CHF 585'805.30
Total Ertrag	CHF 17'564'000.00	CHF 17'045'200.00	CHF 17'939'755.95
Aufwand			
Allgemeine Verwaltung	CHF 1'508'550.00	CHF 1'507'880.00	CHF 1'467'491.21
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	CHF 234'800.00	CHF 231'450.00	CHF 520'415.35
Bildung inklusive Liegenschaften	CHF 11'205'150.00	CHF 10'655'380.00	CHF 11'063'174.99
Kultur, Sport und Freizeit	CHF 315'710.00	CHF 281'590.00	CHF 225'211.28
Gesundheit	CHF 1'078'980.00	CHF 1'140'980.00	CHF 1'125'732.42
Soziale Sicherheit	CHF 2'007'910.00	CHF 1'942'070.00	CHF 1'777'720.25
Verkehr	CHF 619'860.00	CHF 551'120.00	CHF 555'112.20
Umweltschutz und Raumordnung	CHF 218'250.00	CHF 194'350.00	CHF 227'328.55
Volkswirtschaft	CHF 165'000.00	CHF 150'050.00	CHF 155'702.85
Finanzen	CHF 168'300.00	CHF 220'480.00	CHF 150'101.15
Total Aufwand	CHF 17'522'510.00	CHF 16'875'350.00	CHF 17'267'990.25
Mehrertrag	CHF 41'490.00	CHF 169'850.00	CHF 671'765.70

Artengliederung

Erfolgsrechnung

Budget 2016

Budget 2015

Abschluss 2014

Ertrag

Fiskalertrag/Steuern	CHF 14'722'000.00	CHF 14'254'000.00	CHF 14'710'568.80
Regalien und Konzessionen	CHF 252'000.00	CHF 222'000.00	CHF 252'576.10
Entgelte	CHF 2'243'850.00	CHF 2'202'900.00	CHF 2'307'139.63
Verschiedene Erträge	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 819.11
Finanzertrag	CHF 655'710.00	CHF 761'640.00	CHF 853'834.90
Entnahme aus Fonds & Spezialfinanz.	CHF 240'250.00	CHF 433'960.00	CHF 154'774.60
Transferertrag	CHF 3'169'220.00	CHF 3'023'690.00	CHF 3'484'101.35
Durchlaufende Beiträge	CHF 260'000.00	CHF 264'000.00	CHF 259'162.75
Ausserordentlicher Ertrag	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 13'278.75
Interne Verrechnungen	CHF 304'870.00	CHF 267'000.00	CHF 300'876.05
Total Ertrag	CHF 21'847'900.00	CHF 21'429'190.00	CHF 22'337'132.04

Aufwand

Personalaufwand	CHF 11'362'550.00	CHF 10'898'710.00	CHF 10'517'363.80
Sachaufwand	CHF 3'174'800.00	CHF 2'921'720.00	CHF 2'612'319.00
Abschreibungen Verwaltungsverm.	CHF 1'576'500.00	CHF 1'741'900.00	CHF 1'313'368.05
Finanzaufwand	CHF 406'700.00	CHF 485'100.00	CHF 465'764.44
Einlage in Fonds & Spezialfinanz.	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 170'348.17
Transferaufwand	CHF 4'720'990.00	CHF 4'680'910.00	CHF 4'410'641.48
Durchlaufende Beiträge	CHF 260'000.00	CHF 264'000.00	CHF 259'162.75
Ausserordentlicher Aufwand	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 1'615'522.60
Interne Verrechnungen	CHF 304'870.00	CHF 267'000.00	CHF 300'876.05
Total Aufwand	CHF 21'806'410.00	CHF 21'259'340.00	CHF 21'665'366.34
Mehrertrag	CHF 41'490.00	CHF 169'850.00	CHF 671'765.70

Investitionsrechnung 2016

Bauliche Massnahmen Schulhaus Sidern	CHF 72'000.00
Bauliche Massnahmen Schulhaus Dossen	CHF 233'000.00
Sanierung Steinstrasse ab St. Antoni bis Obburg	CHF 130'000.00
Trinkwasserleitung Gemeindehaus bis Rösslikreisel	CHF 125'000.00
Trinkwasserleitung Dorfstrasse Kerns	CHF 145'000.00
Hochwasserschutzprojekt Rübibach/Mehlbach	CHF 100'000.00
Total Bruttoinvestitionen	CHF 805'000.00
./. Beträge Dritter Rübibach/Mehlbach	CHF -80'000.00
./. Amortisation Darlehen private Unternehmen	CHF -15'000.00
./. Amortisation Darlehen öffentliche Unternehmen	CHF -500'000.00
./. Anschlussgebühren Wasser	CHF -160'000.00
./. Anschlussgebühren Kanalisation	CHF -180'000.00
Total Nettoinvestitionen	CHF -130'000.00

Einwohnergemeinde

Geplante Entwicklung der Verschuldung		
Geplante Nettoinvestitionen 2016		CHF – 130'000.00
Mehrertrag 2016	CHF 41'490.00	
+ Abschreibung Brutto	CHF + 1'576'500.00	
+ Einlage in Spezialfinanzierungen & Fonds	CHF 0.00	
– Entnahme aus Spezialfinanzierungen & Fonds	<u>CHF – 240'250.00</u>	
Selbstfinanzierung		<u>CHF 1'377'740.00</u>
Geplante Abnahme der Verschuldung im 2016		CHF 1'507'740.00

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission an die Stimmberechtigten

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) 2016 sowie den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode vom 1. 1. 2016 bis 31. 12. 2022 der Einwohnergemeinde Kerns geprüft.

Für das Budget und den Finanz- und Aufgabenplan ist der Einwohnergemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen. Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen das Budget sowie der Finanz- und Aufgabenplan den gesetzlichen Vorschriften. Die Schuldenbegrenzung gemäss Finanzhaushaltsgesetz wird eingehalten. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als vertretbar.

Wir beantragen, das vorliegende Budget 2016 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 41'490.00 zu genehmigen.

Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Kerns

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Das Budget der Einwohnergemeinde Kerns für das Jahr 2016 wird genehmigt.
2. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 2

Genehmigung der Speziallandwirtschaftszone Rossfang vom 12. Oktober 2015 (Parzelle 399, GB Kerns)

Sachverhalt

Seit 1996 produziert die Kernser Edelpilze GmbH im umgenutzten Schweinestall im Steini Edelpilze. Die Kapazitätsgrenze ist seit 2010 erreicht und ein Teil der Produktion musste bereits ausgelagert werden. Nun plant die Kernser Edelpilze GmbH eine Betriebserweiterung im Gebiet Rossfang.

Gemäss Art. 16a RPG «Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone» gilt: «Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, können als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden sollen, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird.»

Die Pilzproduktion gilt gemäss Art. 15 Abs. 1 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung in der Fassung vom 1. Januar 2014 als landwirtschaftliche Spezialkultur und kann somit in der Landwirtschaftszone als zonenkonform zugelassen werden. Die Produktion erfolgt vorliegend vollständig bodenunabhängig, weshalb die dafür benötigten Bauten und Anlagen nur entweder im Rahmen einer inneren Aufstockung oder im Rahmen einer Speziallandwirtschaftszone bewilligt werden können.

Die Gemeinde Kerns beabsichtigt die Schaffung einer Speziallandwirtschaftszone Rossfang für die Produktion von Speisepilzen. Die Korporation Kerns als Grundeigentümerin der entsprechenden Parzelle hat mit der Einreichung des entsprechenden Gesuches ihre Bereitschaft dazu gegeben.

Mit den Übergangsbestimmungen zum neuen Raumplanungsgesetz (RPG), das seit 1. Mai 2014 in Kraft ist, werden Einzonungen nur noch mit einer entsprechenden flächengleichen Auszonung möglich, zumindest bis der kantonale Richtplan durch den Bund genehmigt ist. Die Schaffung einer Speziallandwirtschaftszone entspricht nicht einer Einzonung im oben erwähnten Sinn. Die Grundnutzung Landwirtschaftszone bleibt erhalten. Die Speziallandwirtschaftszone Rossfang wird überlagert. Eine flächengleiche Auszonung ist daher nicht erforderlich.

Erwägungen

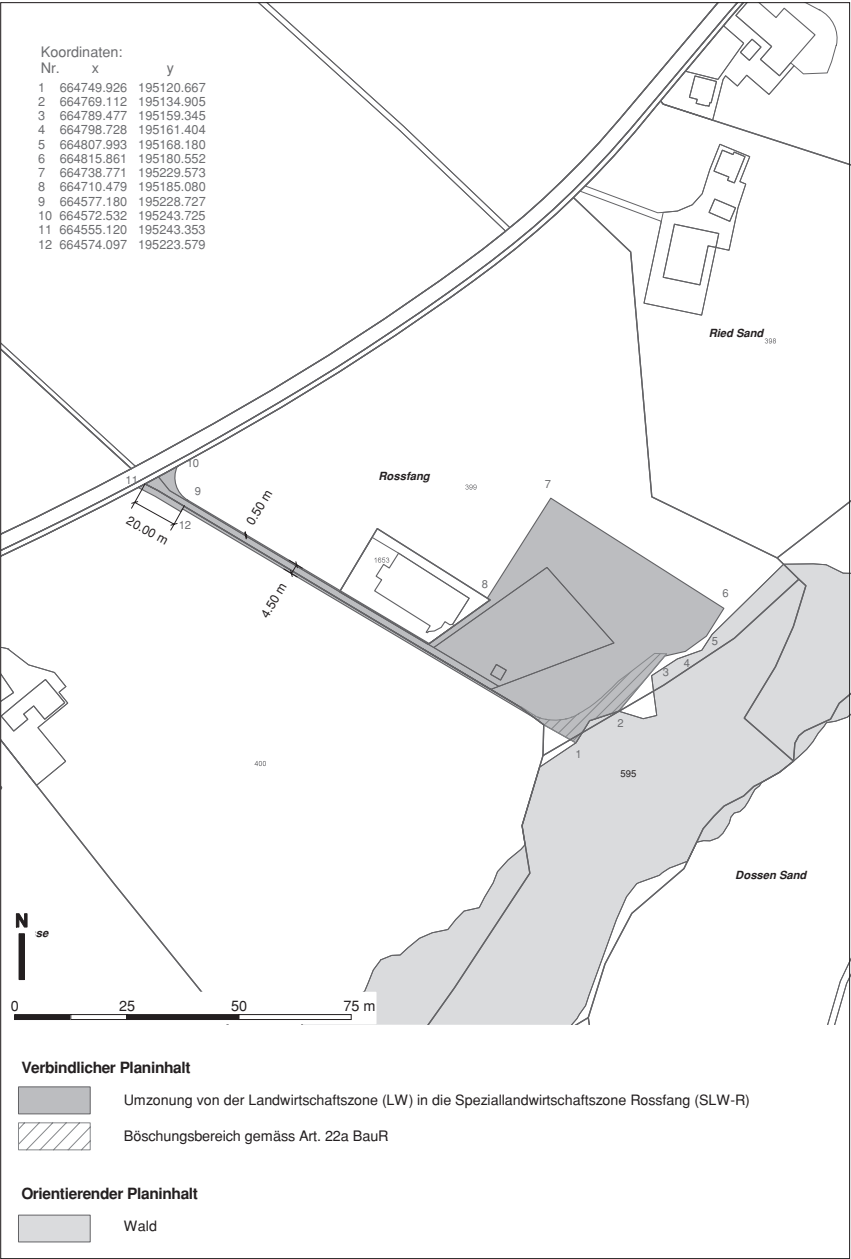
A. Der Einwohnergemeinderat hat in Zusammenarbeit mit der Firma Planteam S AG, Luzern, die Grundlagen für die nachfolgenden Anpassungen des Zonenplans und des Baureglements erarbeitet:

- Schaffung der überlagernden Speziallandwirtschaftszone Rossfang von 7'890 m² auf der Parzelle Nr. 399, GB Kerns (Landwirtschaftszone – LW)
- Ergänzung des Baureglements vom 11. September 2012 um Art. 22a «Speziallandwirtschaftszone Rossfang» und die Anpassung von Art. 4.

- B. Mit Schreiben vom 19. August 2015 nahm das Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden zur Schaffung der Speziallandwirtschaftszone Rossfang im Vorprüfungsverfahren Stellung. Die verschiedenen Anregungen sind im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV berücksichtigt worden.
- C. Der Teilzonenplan «Schaffung Speziallandwirtschaftszone Rossfang» und die Ergänzung des Baureglements vom 11. September 2012 um Art. 22a wurden vom 12. Juni 2015 bis 13. Juli 2015 gestützt auf Artikel 11 und ff des kantonalen Baugesetzes vom 12. Juni 1994 sowie auf Artikel 6 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz im Sinne der Information und Mitwirkung der Bevölkerung aufgelegt. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- D. Der Teilzonenplan «Schaffung Speziallandwirtschaftszone Rossfang», die Ergänzung des Baureglements vom 11. September 2012 um Art. 22a «Speziallandwirtschaftszone Rossfang» und der Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV vom 12. Oktober 2015 wurden gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 2001 ab dem 15. Oktober 2015 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Allfällige Einsprachen werden durch den Einwohnergemeinderat vor der Herbstgemeindeversammlung 2015 behandelt.
- E. Nach der Annahme des Teilzonenplans «Schaffung Speziallandwirtschaftszone Rossfang» und der Ergänzung des Baureglements vom 11. September 2012 durch die Herbstgemeindeversammlung 2015 werden die Unterlagen dem Regierungsrat Obwalden zur Genehmigung eingereicht. Mit der regierungsrätlichen Genehmigung treten die Anpassungen in Kraft.
- G. Durch die Schaffung der Speziallandwirtschaftszone Rossfang kann die Einwohnergemeinde Kerns zusammen mit der Korporation Kerns als Grundeigentümerin die Entwicklung eines bestehenden erfolgreichen Gewerbebetriebes sicherstellen.

Der Einwohnergemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der vorliegenden Schaffung einer «Speziallandwirtschaftszone Rossfang» zuzustimmen.

Einwohnergemeinde



Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Der Schaffung der Speziallandwirtschaftszone Rossfang auf Parzelle 399, GB Kerns im Umfang von 7'890 m² und der Ergänzung des Baureglements vom 11. September 2012 um Art. 22 A «Speziallandwirtschaftszone Rossfang» sowie die Anpassungen von Art. 4 wird zugestimmt.
2. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Hinweis: Der vorliegende Antrag wurde vom Einwohnergemeinderat verabschiedet, bevor die Publikationsfrist des Teilzonenplans «Schaffung Speziallandwirtschaftszone Rossfang» abgelaufen ist. Sollten allfällige Einsprachen bis zur Herbstgemeindeversammlung 2015 nicht durch den Einwohnergemeinderat behandelt worden oder zurückgezogen sein, so wird das vorliegende Traktandum zu Beginn der Versammlung abtraktandiert.

Traktandum 3
Zusatzkredit für den Neubau des Kindergartens Schwesternhaus inkl. Abbruch, Möblierung und Gestaltung der Umgebung im Kostenbetrage von CHF 480'000.00

Sachverhalt

- A. Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 hat einen Verpflichtungskredit für den Neubau des Kindergartens Schwesternhaus für die Nutzung von vier Kindergärten inkl. Abbruch, Möblierung und Gestaltung der Umgebung im Kostenbetrage von Brutto CHF 2'000'000.00 erteilt. An derselben Versammlung wurde im Zusammenhang mit dem Beschluss zur Einführung des freiwilligen 2. Kindergartenjahres zudem der Verpflichtungskredit für den Bau zweier zusätzlichen Kindergärten inkl. Möblierung (zusätzliches Geschoss) im Kostenbetrage von CHF 700'000.00 genehmigt.
- B. Das Projekt wurde im Versammlungsantrag wie folgt umschrieben:

«Der Neubau des Kindergartens Schwesternhaus wird in einer Hybridbauweise geplant. Dies bedeutet, dass das Innere des Gebäudes in Massiv- und die Hülle in Leichtbauweise, aus Holzelementen, realisiert wird. Dies bringt verschiedene Vorteile wie die schnellere Realisation oder den geringeren Platzbedarf der Aussenwände. Die Fassade wird mehrheitlich mit einer Holzschalung und in wenigen Bereichen mit einer verputzten Oberfläche erstellt. In den Baukosten ebenfalls enthalten ist die Neugestaltung des Spielplatzes. Zudem soll ein gedeckter Unterstand realisiert werden.

Der geplante Kindergarten soll neben den neusten pädagogischen Richtlinien auch den neusten Energievorschriften Rechnung tragen. Es wird beabsichtigt, den Gebäudekomplex nach dem MINERGIE-Label zertifizieren zu lassen. Zur Beheizung wird der Anschluss an die Fernwärme angestrebt. Auf den Einbau einer Photovoltaikanlage auf dem neuen Dach des Kindergartens Schwesternhaus wird im vorliegenden Projekt verzichtet. Es werden aber Vorkehrungen getroffen, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein Aufbau einer entsprechenden Anlage ohne Probleme möglich ist. Aus wirtschaftlichen Überlegungen dürfte dies erst Sinn machen, sobald die Anlage über ein Förderprogramm finanziell unterstützt würde wie z.B. die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes. Eine Anmeldung für KEV ist platziert. Aufgrund der sehr langen Warteliste dürften mehrere Jahre bis zu einem Entscheid vergehen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Gebäude für die heu-

tigen und kommenden Energievorschriften gerüstet ist und der Gemeinde einen kostengünstigen Betrieb und Unterhalt ermöglicht.»

- C. Die Baukosten für den gesamten Neubau für die Nutzung von sechs Kindergärten wurde in den Versammlungsanträgen gestützt auf den Kostenvoranschlag der ARCHITEKTURenergie GmbH, Sarnen mit einer Kostengenauigkeit von plus/minus 20 % wie folgt ausgewiesen:

Abbruch bestehender Kindergarten	CHF	50'000.00
Umgebungsarbeiten	CHF	135'000.00
Ausstattung	CHF	90'000.00
Baukosten (inkl. Bewilligungsverfahren usw.)	CHF	2'425'000.00
Total Baukosten inkl. 8 % MwSt.		CHF 2'700'000.00

- D. Im Sommer 2014 wurde mit den Bauarbeiten des neuen Kindergartengebäudes begonnen. Fristgerecht auf den Start des Schuljahres 2015/16 konnte das neue Kindergartenzentrum den Kindergartenkindern und Lehrpersonen übergeben werden. Die definitive Bauabrechnung liegt noch nicht vor, dennoch zeigt die provisorische Bauabrechnung auf, dass der Verpflichtungskredit von CHF 2'700'000.00 nicht ausreicht. Entsprechend beantragt der Einwohnergemeinderat einen Zusatzkredit.

Erwägungen

- A. Auf dem Areal des ehemaligen Schwesternhauses ist ein dem Projektbeschrieb entsprechendes Kindergartenzentrum erbaut worden. Es handelt sich um einen zweckmässigen Bau. Die Realisierung erfolgte unter grossem Zeitdruck und konnte nur dank der guten Zusammenarbeit mit dem Architekten und den Bauherren realisiert werden. Das Kindergarten-Zentrum Kerns erfüllt den von Kantonen, Bund und Wirtschaft getragenen MINERGIE-A®-Standard. In der Schweiz gibt es erst wenige öffentliche Gebäude, welche nach diesem Label zertifiziert sind. In der Zentralschweiz ist der Kernser Kindergarten sogar das erste öffentliche Gebäude. Durch die Nutzung von Solarenergie sowie die optimierte Haustechnik resultiert ein minimaler Rest-Energiebedarf. Das Gebäude entspricht dem neusten Stand der Technik, mit dem ein hoher Komfort bezüglich Luftqualität und thermischer Behaglichkeit sowie eine überdurchschnittliche Werterhaltung erreicht werden kann.

Einwohnergemeinde

B. Die provisorische Bauabrechnung inkl. noch nicht bezahlten Rechnungen und noch zu erwartenden Kosten zeigt folgendes Bild:

	Kostenvoranschlag		prov. Bauabrechnung		Differenz	
Abbruch	CHF	50'000.00	CHF	49'337.00	CHF	-663.00
Umgebungsarbeiten	CHF	135'000.00	CHF	421'148.00	CHF	+286'148.00
Ausstattung	CHF	90'000.00	CHF	96'261.00	CHF	+6'261.00
Baukosten	CHF	2'425'000.00	CHF	2'613'254.00	CHF	+188'254.00
Total Baukosten	CHF	2'700'000.00	CHF	3'180'000.00	CHF	+480'000.00

C. Folgende Hauptgründe haben zu den Mehrkosten geführt:

- Allgemein gilt es festzuhalten, dass zahlreiche Vergaben höher ausgefallen sind, als im Kostenvoranschlag vorgesehen worden sind. Die Rede ist dabei von sogenannten Vergabeverlusten. Vergabegewinne oder Vergabeverluste sind abhängig von der Wirtschaftslage in den einzelnen Branchen zum Zeitpunkt der Arbeitsvergabe.
- Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Kostenvoranschlags waren bezüglich der Umgebungsgestaltung wenige Fakten vorhanden. Aufgrund der engen Pausenplatzverhältnisse musste die Gestaltung in der Folge optimiert werden. Im Sinne der Sache wurden entsprechende relativ hohe Mehrkosten von rund CHF 124'000.00 in Kauf genommen. Unter anderem wurde der Fussweg an die Parzellengrenze umgelegt. Zudem hat der Einwohnergemeinderat im Laufe der Detailplanung entschieden, den Spielplatz beim Kindergarten in einem grösseren Ausmass zu realisieren, als geplant war. Er hat zu diesem Zeitpunkt die Mehrkosten bewusst in Kauf genommen. Erfreulicherweise hat die Frauengemeinschaft Kerns einen Beitrag von CHF 2'000.00 an die neue Schaukel, die Stadt Gossau einen Beitrag von CHF 10'000.00 an das Wasserspiel und die Korporation Kerns, Annerose und André Egger sowie die ARCHITEKTURenergie GmbH je CHF 1'000.00 für die Kastanienbäume beim Eingang geleistet. Diese Beiträge sind in der provisorischen Abrechnung berücksichtigt. Die ersten Erfahrungen mit dem Spielplatz haben gezeigt, dass sich die Kieselsteine im Fallschutzbereich nicht eignen. Entsprechend wird dieser Bereich optimiert. Die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen sind im Zusatzkredit von CHF 480'000.00 bereits berücksichtigt.
- Im Projektbeschrieb des Kreditantrags der Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 wurde ausgeführt, dass beabsichtigt wird, den Gebäudekomplex nach dem MINERGIE-Label zertifizieren zu lassen. Der Einwohnergemeinderat hat sich für die Realisierung des Labels «MINERGIE-A®» ent-

schieden und entsprechend zusätzliche Kosten von CHF 42'000.00 gegenüber dem Kostenvoranschlag genehmigt.

Ein Zusatzkredit von CHF 480'000.00 ist gestützt auf die provisorische Abrechnung unumgänglich. Es handelt sich um eine Abweichung von 17,8 % gegenüber dem Kostenvoranschlag. Berücksichtigt man die bewusst in Kauf genommenen Mehrkosten von CHF 124'000.00 für die optimierte Umgebungsgestaltung und die Mehraufwendungen für das Erlangen des MINERGIE-A®-Standards von CHF 42'000.00, verbleiben Mehrkosten von rund 314'000.00, was einer Kostenabweichung von rund 11,6 % entspricht. Der Kostenvoranschlag basierte auf einer Kostengenauigkeit von plus/minus 20 %.

D. Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit um über 10 Prozent und um CHF 50'000.00 überschritten wird, so muss der Einwohnergemeinderat gestützt auf das kantonale Finanzhaushaltsgesetz vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Zusatzkredit anfordern. Erträgt die Vornahme einer Ausgabe, für die kein ausreichender Verpflichtungskredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschieb, so kann der Einwohnergemeinderat die Kreditüberschreitung beschliessen. An der nächsten Gemeindeversammlung ist dies zur Kenntnis zu geben.

Im Fall des Neubaus des Kindergartens hat sich im Verlaufe des Frühlings 2015 abgezeichnet, dass es zu einer Kreditüberschreitung kommen wird. Um der Frühlingsgemeindeversammlung 2015 einen Zusatzkredit zu beantragen, war es zu spät. Entsprechend hat der Einwohnergemeinderat die Kreditüberschreitung selbstständig beschlossen und legt diesen nun der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vor.

Der Einwohnergemeinderat beantragt Ihnen geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nun den Zusatzkredit für den Neubau des Kindergartens im Ko-

stenbetrag von CHF 480'000.00 zu genehmigen. Die zusätzlichen Kosten sind verhältnismässig hoch ausgefallen, liegen aber in der Kostengenauigkeitstoleranz von 20 Prozent. Der Einwohnergemeinderat respektive die Baukommission hat in der ganzen Bauphase laufend nach Optimierungs- und Einsparpotential gesucht, dabei aber die Zweckmässigkeit des Baus nicht aus den Augen verloren. Abgesehen von den zusätzlichen Aufwendungen für den Fallschutzbereich im Spielplatz, sind die Mehrkosten aber nicht vermeidbar respektive nicht voraussehbar gewesen. Der Einwohnergemeinderat ist überzeugt, dass das Endprodukt trotz den Mehrkosten überzeugt und mit CHF 636'000.00 pro Schulraum inkl. Umgebungsgestaltung in einem vertretbaren Rahmen ausgefallen ist.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns

***beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung
Kerns:***

Der Zusatzkredit für den Neubau des Kindergartens Schwesternhaus inkl. Abbruch, Möblierung und Gestaltung der Umgebung im Kostenbetrage von CHF 480'000.00 wird genehmigt.

Einwohnergemeinde

Traktandum 4

Genehmigung Abrechnung Rahmenkredit für die Umsetzung der Generellen Entwässerungsplanung Kerns (GEP Kerns), verteilt auf die Jahre 2003 bis 2014

Sachverhalt

A. Die Erstellung einer generellen Entwässerungsplanung, kurz GEP genannt, ist vom Bund durch das Umweltschutzgesetz vorgeschrieben. Die Entwässerungsplanung dient als Grundlage für:

- die Reduktion von negativen Auswirkungen der Siedlungsentwicklung auf den natürlichen Lebensraum der Gewässer;
- eine optimale Entwässerung der Siedlungen mit der prioritären Trennung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser;
- eine dauerhafte Werterhaltung der Abwasseranlagen;
- einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen;
- eine tragbare Erhebung von verursachergerechten Bau- und Betriebskosten.

Im Jahre 1997 erteilte der Einwohnergemeinderat den Auftrag zur Erarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung Kerns. Ziel der Projektbearbeitung war es, der Einwohnergemeinde Kerns die Planungsgrundsätze und Planungsinstrumente zur Verfügung zu stellen, so dass auf der Basis der heutigen Entwässerung und den Anforderungen der Gesetzgebung die zukünftige Siedlungsentwässerung zielstrebig und möglichst wirtschaftlich erstellt werden kann. Die entsprechenden Planungsarbeiten konnten am 16. Oktober 2000 beendet werden. Das damalige Planungs- und Umweltdepartement Obwalden hat am 30. Oktober 2000 die Generelle Entwässerungsplanung Kerns genehmigt.

B. In der Folge wurde ein Konzept zur Umsetzung der Generellen Entwässerungsplanung erarbeitet. Dieses zeigte auf, dass insgesamt mit Kosten von rund CHF 5'000'000.00 zu rechnen sei, welche innerhalb von 12 Jahren anfallen würden. Die Herbstgemeindeversammlung vom 25. November 2003 hat gestützt auf das vorerwähnte Konzept den Einwohnergemeinderat bevollmächtigt, die Generelle Entwässerungsplanung Kerns umzusetzen. Für die Umsetzung des GEP Kerns wurde ein Rahmenkredit von CHF 5'000'000.00 gesprochen, welcher in jedem Fall am 31. Dezember 2014 verfallen würde. Weiter wurde bestimmt, dass die erforderlichen Aufwendungen für die Umsetzung des GEP Kerns mittels Kanalisationsbetriebsgebühren zu finanzieren sei und die jährlichen Ausgaben für die Um-

setzung des GEP Kerns im Voranschlag entsprechend ihrer Dringlichkeit auszuweisen und jeweils durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung des Voranschlags bewilligen zu lassen ist.

C. Bis zum Verfall des Rahmenkredits per 31. Dezember 2014 sind CHF 3'498'758.29 Kosten für die Umsetzung der Generellen Entwässerungsplanung GEP aufgelaufen. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Abrechnungen der einzelnen Teilprojekte geprüft und empfiehlt, diese zu genehmigen. Aus unterschiedlichen Gründen (u.a. Hochwasser 2005) ist es bei der Umsetzung zu Verzögerungen gekommen. Der Einwohnergemeinderat beabsichtigt mit dem vorliegenden Antrag die Abrechnung für die 12-jährige Periode genehmigen zu lassen und aufzuzeigen, mit welchen Kosten in den folgenden Jahren noch zu rechnen ist.

Erwägungen

A. Die GEP-Planung aus dem Jahr 2000 sieht vor, dass der Dorfkern, das Gebiet Hobiel und die Kägswilerstrasse zusammen mit dem Chlewigenring und Teile im Gebiet Sand auch nach Abschluss der Umsetzung weiterhin im Mischsystem entwässert werden sollen. Die übrigen Gebiete innerhalb des Siedlungsgebietes sollen das Meteorwasser nach Möglichkeit auf dem Grundstück versickern lassen oder im Trennsystem gemäss der Generellen Entwässerungsplanung ans Leitungsnetz der Gemeinde Kerns anschliessen.

B. Zusammen mit der Erarbeitung des GEP hat die Ingenieurgemeinschaft die hydrologischen Verhältnisse in den Siedlungsgebieten der Gemeinde Kerns festgestellt. Die Versickerungsmöglichkeiten sind in vier Zonen eingeteilt worden:

- gute–mässige Versickerungsmöglichkeiten
- mässige–schlechte Versickerungsmöglichkeiten
- schlechte–keine Versickerungsmöglichkeiten
- Versickerungsverbot

C. Nach Genehmigung des Rahmenkredits an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2003 hat man im Dorfgebiet Kerns mit der Umsetzung der generellen Entwässerungsplanung GEP begonnen. Unter Rücksichtnahme auf die allgemeine Bautätigkeit koordinierte man die Umsetzung der generellen Entwässerungsplanung.

Zur selben Zeit meldete die ARA in Alpnach, dass sie mit der Abwasserreinigung des Sarneraats an ihre Kapazitätsgrenzen stösst und in den nächsten Jahren einen Ausbau mit einem Investitionsvolumen von mehreren Millionen zu erwarten sei. Im Hinblick auf die steigenden Betriebsgebühren seitens der Gemeinden

infolge des Ausbaus der ARA Alpnach hat der damalige Einwohnergemeinderat Kerns entschieden, einen Strategiewechsel bei der Umsetzung des GEP Kerns zu vollziehen und den Vollausbau in ein Trennsystem im Siedlungsgebiet von Kerns zu favorisieren.

Durch diesen Strategiewechsel sind diverse Gebiete wie z. B. der untere Teil der Kägiswilerstrasse zum Trennsystem umgebaut worden. Die jeweiligen Bauetappen wurden im Sinne des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 25. November 2003 in den Voranschlag aufgenommen und durch dessen Genehmigung vom Stimmvolk verabschiedet.

Nach der Realisierung dieser einzelnen Bauetappen kam der Einwohnergemeinderat Kerns zur Erkenntnis, dass bei einer Fortsetzung dieser Strategie des Vollaubaus der beschlossene Rahmenkredit von CHF 5'000'000.00 bei weitem nicht ausreichen würde. Eine vertiefte Analyse, auch unter Berücksichtigung der ARA-Betriebskosten, hat den Einwohnergemeinderat Kerns dazu bewogen, sich wiederum an die Strategie der GEP-Planung aus dem Jahr 2000 zu halten und diverse Leitungsnetze im Mischsystem weiterzuführen.

- D. Mit der Planung und dem Bau von zusätzlichen Entwässerungsleitungen (Fäkal- und Meteorleitungen) im Siedlungsgebiet Kerns soll in den nächsten Jahren zurückhaltend umgegangen werden. Aufgrund des weiteren Vorgehens GEP sind rund 500 Laufmeter neue Entwässerungsleitungen im Gebiet Sand geplant. Im Weiteren soll nach Abschluss sämtlicher GEP Arbeiten im Bereich der ersten Etappe der Kägiswilerstrasse ein Überlaufbauwerk (Übergang Mischsystem in Fäkalleitung erste Etappe) erstellt werden. Diese baulichen Massnahmen verursachen Total Kosten von rund CHF 700'000.00. Zum gegebenen Zeitpunkt werden der Gemeindeversammlung die entsprechenden Kreditanträge gestellt.
- E. Abgestützt auf die gesetzlichen Grundlagen und den Versickerungsmöglichkeiten gemäss Versickerungskarte und Versickerungsversuchen können die geplanten baulichen Massnahmen des genehmigten GEP Kerns innert nützlicher Frist abgeschlossen werden. Der Einwohnergemeinderat ist überzeugt, dass mit diesem Vorgehen der Ausbau des Leitungsnetzes verbessert und auch die Kosten optimiert werden.

Die Prioritätenfolge der Sanierungsarbeiten richtet sich in Anlehnung des VSA-Musterhandbuches nach folgenden Prioritäten:

- Priorität 1: Leitungen der Schadensklasse 0 mit gravierenden Funktionsstörungen, welche Fremdwasserzutritte ins Kanalnetz beinhalten, sind SOFORT zu sanieren.
- Priorität 2: Leitungen der Schadensklasse 1 sind innert zwei Jahren zu sanieren.
- Priorität 3: Leitungen der Schadensklasse 2 mit kleineren Mängeln an Schächten und Sonderbauwerken sind innert fünf Jahren zu sanieren.
- Priorität 4: Leitungen der Schadensklasse 3 sind bei den nächsten geplanten Umbauten zu sanieren.

- F. Mittels Kanalfernsehaufnahmen sind weitere Abklärungen über den Zustand der gemeindeeigenen Entwässerungsleitungen getätigt worden. Aus dem Zustandsbericht Kanalisationen geht hervor, dass rund 4'800 Laufmeter zu sanieren sind. Diese Sanierungen werden weitere Kosten von rund CHF 2'000'000.00 verursachen. Die Aufstellung der Kosten gemäss Prioritäten sieht wie folgt aus:

- | | | |
|--------------|--------------------|---------------------------|
| 1. Priorität | ca. CHF 469'000.00 | sofort |
| 2. Priorität | ca. CHF 545'000.00 | innert 2 Jahren |
| 3. Priorität | ca. CHF 693'000.00 | innert 5 Jahren |
| 4. Priorität | ca. CHF 229'000.00 | bei wesentlichen Umbauten |

Der Einwohnergemeinderat beabsichtigt diese Sanierungen Schritt für Schritt an die Hand zu nehmen. Da es sich bei Sanierungen um gebundene Ausgaben handelt, werden keine Kreditanträge gestellt. Die Sanierungsetappen werden in die jeweiligen Budgets aufgenommen und so entsprechend der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

- G. Zusammenfassend stellt der Einwohnergemeinderat fest, dass der ursprüngliche Rahmenkredit 2004–2014 für die Umsetzung der Generellen Entwässerungsplanung Kerns (GEP Kerns) um CHF 1'501'241.70 unterschritten wird. Im Gegenzug ist für den Bau von neuen Leitungen und die Sanierung bestehender Leitungen in den nächsten rund fünf bis sieben Jahren mit einem Aufwand von rund CHF 2'700'000.00 zu rechnen. Ein Teil dieser Kosten ist der Umsetzung des GEP anzu-

rechnen. Nach Abschluss der vorerwähnten Arbeiten gilt das GEP Kerns im Sinne der ursprünglichen Version aus dem Jahre 2000 als umgesetzt.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns

***beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung
Kerns:***

1. Die Abrechnung für den Rahmenkredit der Umsetzung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP Kerns), verteilt auf die Jahre 2003 bis 2014 wird im Betrag von CHF 3'498'758.29 genehmigt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das GEP Kerns noch nicht abgeschlossen ist und für deren Realisierung und die unmittelbar anstehenden Sanierungen von bestehenden Leitungen in den nächsten fünf bis sieben Jahren Aufwendungen in der Höhe von rund CHF 2'700'000.00 zu erwarten sind.
3. Dem Einwohnergemeinderat wird für die Jahre 2003 bis 2014 Entlastung erteilt.
4. Der Einwohnergemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Korporation und Alpgenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke

Traktanden Korporationsversammlung Kerns

(anschliessend an die Einwohnergemeindeversammlung Kerns)

Wahlen:

1. Ersatzwahl von einem Mitglied des Korporations- und Alpgenossenrates der Korporation Kerns und Alpgenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke (Personalunion) für den Rest der Amtsdauer 2012 bis 2016
2. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission (RPK) der Korporation und Alpgenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke (Personalunion) für den Rest der Amtsdauer 2012 bis 2016
3. Wahl des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission (RPK) der Korporation und Alpgenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke (Personalunion) für den Rest der Amtsdauer 2012 bis 2016

Traktanden Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke

(anschliessend an die Korporationsversammlung Kerns)

Sachgeschäft:

1. Fragerecht (Korporation und Alpgenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke)

Die Beschlussanträge zu den Sachgeschäften und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger notwendigen Unterlagen liegen bis zur Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke **bei der Stabstelle Kanzlei zur Einsichtnahme** auf (Art. 7 Ziff. 3 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

Die Beschlussanträge werden zusammen mit dem Gemeindeinformationsblatt in alle Haushaltungen zugestellt.

Allfällige Änderungsanträge zu den einzelnen Sachgeschäften sind, für jedes Geschäft gesondert, spätestens eine Woche vor der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke schriftlich und kurz begründet der Stabstelle Kanzlei einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist berechtigt, dem Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a. d. st. Brücke zuhanden der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Korporations- und Alpgenossenschaftsangelegenheiten zu stellen. Solche Fragen müssen **spätestens eine Woche vor der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke** schriftlich bei der Stabstelle Kanzlei eingereicht werden. Dadurch ist es dem Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a. d. st. Brücke möglich, an der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke eine fundierte Antwort zu geben.

Kerns, 15. September 2015

Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a. d. st. Brücke



Gemeindeverwaltung Kerns
Sarnenstrasse 5
6064 Kerns
Tel: 041 666 31 31
E-Mail: kernsinformiert@kerns.ow.ch
www.kerns.ch